

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Vorlage Nr. 1077

für die 113. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 7. bis 9. November 2012 in Köln

zu TOP 5. d)

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Bestandsaufnahme der Beschwerdemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Erläuterung

Die BAG Landesjugendämter hat sich auf der 112. Arbeitstagung den Auftrag gegeben, eine Bestandsaufnahme hinsichtlich bestehender Beschwerdemöglichkeiten vorzunehmen. Es wurde vereinbart, dass das LWL-Landesjugendamt ein Ausgangspapier auf Grundlage der in der 112. Arbeitstagung geführten Diskussion erarbeitet und dieses den Landesjugendämtern zur Verfügung stellt. Das Papier soll durch Zuarbeit der Landesjugendämter ergänzt werden. Die Zielsetzung ist offen und soll im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer diskutiert werden. Das Papier dient als Grundlage für die weitere Verständigung und ggf. Positionierung der Landesjugendämter.

Anlage I: Bestandsaufnahme (Seite 2 der Vorlage)

Anlage I

Bestandsaufnahme der Beschwerdemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

I. Aufgabenstellung

In der Diskussion ist die Einrichtung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung von Betroffenenrechten (junger Menschen und deren Familien) gegenüber dem öffentlichen Träger. Die Ombudsstellen würden als Beratungs- und Beschwerdestellen dienen.

Zur Prüfung des Bedarfs der Ergänzung durch Einrichtung von Ombudsstellen sollen die bereits bestehenden Beschwerdemöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden, ohne dass damit bereits eine abschließende Positionierung erfolgt.

II. Begrifflichkeiten

Es werden im Kern die Definitionen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, DV 39/11) zugrunde gelegt, die auch auf die Situation außerhalb der Unterbringung in Einrichtungen übertragen werden können.

Die Ombudschaft dient dem Ziel, strukturelle Machthierarchien und –asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen. Die Interessen der strukturell unterlegenen Partei sollen durch den Ombudsmann/die Ombudsfrau besondere Beachtung finden (Urban-Stahl, Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, 2011, Köln, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, S. 8).

Beteiligung ist ein Grundprinzip der Kinderrechte (Berücksichtigung des Kinderwillens Art. 12 UN-KRK), und meint die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für die Träger der Jugendhilfe, 2009.).

Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, Jugendlichen oder seiner Personensorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen, gegenüber den Fachkräften der Einrichtungen, der Leistungsträger wie der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch gegenüber außerhalb des Hilfesystems stehenden Personen. Dem entsprechend weist Wiesner (Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., S. 17) darauf hin, dass bei dieser Diskussion nicht der rechtliche Begriff einer Beschwerde im Sinne eines Behelfs gegen Entscheidungen, Be-

schlüsse und Maßnahmen einer Behörde oder eines Gerichts verwendet werde, sondern vielmehr das betriebswirtschaftliche Verständnis zugrunde gelegt werde, wonach die Beschwerde eine negative Äußerung von Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern sei, denen durch ein Beschwerdemanagement zu begegnen sei, um die Zufriedenheit des Beschwerdeführers wieder herzustellen und gefährdete Kundenbeziehungen zu stabilisieren.

III. Schutz von Kindern- und Jugendlichen In Einrichtungen

Die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, welches am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, erfolgte Neuregelung des § 45 SGB VIII beinhaltet in seinem Abs. 2 S. 2 Nr. 3 nunmehr die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Dies stellt eine rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ombudsstellen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dar (vgl. Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., S. 10).

Hier stellt sich die Frage, ob die Kinder- und Jugendlichen auch auf die Möglichkeit einer Information/Beschwerde bei der betriebserlaubniserteilenden Stelle hingewiesen werden können/sollen (siehe auch unten IV).

IV. Bestehende Beschwerdemöglichkeiten:

1. Formlose Rechtsbehelfe

Zunächst steht den Betroffenen eine Reihe von formlosen Rechtsbehelfen als Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Ungebundenheit an Formen und Fristen dem Bürger leichter zugänglich.

a) Gegenvorstellung

Es steht dem betroffenen jungen Menschen bzw. seinem Sorgeberechtigten frei, sich an den Sachbearbeiter mit einer Gegenvorstellung zu wenden. Hiermit kann erreicht werden, dass der Sachbearbeiter seine Entscheidung überdenkt.

b) Dienstaufsichtsbeschwerde

Für den Fall, dass sich der Betroffene über das persönliche Verhalten eines Mitarbeiters beschweren will, kann er sich an dessen Vorgesetzten mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wenden.

c) Fachaufsichtsbeschwerde

Wenn der Betroffene die getroffene Entscheidung in der Sache für unrichtig hält, kann er an den Vorgesetzten des Sachbearbeiters eine Fachaufsichtsbeschwerde richten.

d) Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Behörde

In Betracht kommt ferner eine Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Behörde. Die ist das Regierungspräsidium bzw. die Bezirksregierung bzw. das Innen- oder Jugendmi-

nisterium. Der Bürger wird hierbei nur mit der Rüge gehört, dass das Jugendamt das Gesetz nicht richtig angewendet habe, nicht jedoch mit dem Vorwurf der Unzweckmäßigkeit der Entscheidung, da es sich bei der Jugendhilfe um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, die nur der Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegt.

e) Petition

Die Betroffenen können eine Petition beim Landtag einreichen. Das Petitionsrecht, welches in Art. 17 GG sowie in den jeweiligen Landesverfassungen verankert ist räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Der Petitionsausschuss dient also als Beschwerdestelle.

f) Befassung des Landtagsabgeordneten, des Kreistagsabgeordneten, des Gemeinderats

Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete und der Gemeinderat nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen.

g) Befassung der Kinderkommission des Bundestags

Die Kinderkommission des Bundestags vertritt als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und erarbeitet Standpunkte zu Themen, die für Kinder und Jugendliche besonders wichtig sind. Die Kinderkommission kann sich jedoch nicht in Einzelfälle einmischen, etwa um Einfluss auf Entscheidungen des Jugendamts zu nehmen. Sie ist daher nach vorliegender Kenntnis keine Beschwerdestelle für den einzelnen Betroffenen.

h) Anzeigen bei der Polizei/Staatsanwaltschaft

Jedermann kann Anzeigen bei Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der strafrechtlichen Überprüfung von Sachverhalten (z.B. wegen Verletzung von Privatgeheimnissen, Kindesentziehung, Straftaten im Amt nach §§ 331 bis 358 StGB) stellen, bei bestimmten Delikten muss die Polizei von Amts wegen ermitteln, wenn Sie davon Kenntnis erhält.

i) Verfahren bei (betriebs-)erlaubniserteilenden Stellen, z.B. Jugendämtern, Landesjugendämtern

Es besteht ferner die Möglichkeit (betriebs-)erlaubniserteilende Stellen, z.B. Landesjugendämtern bei Einrichtungen oder Jugendämtern bei Pflegefamilien, Kindertagespflegepersonen über Missstände zu informieren. Diese sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen, wobei die Behörden im Rahmen der Amtsermittlung über Art und Umfang der Ermittlungen entscheiden. Ggf. werden OwiG- Verfahren eingeleitet. Die Beschwerdeführer/Informanten werden jedoch nicht Beteiligte des Verfahrens.

j) Landesjugendämtern

Faktisch erfolgen bei den Landesjugendämtern Beschwerden von Bürgern über die Arbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe, allerdings nach vorliegender Erfahrung in aller Regel nur von Erwachsenen. Die Landesjugendämtern haben aber keine Rechts- und Fachaufsicht und werden daher oft formell an die Bezirksregierungen oder die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde verwiesen.

Landesjugendämtern werden z.T. bei Beschwerden an Petitionsausschüsse und Ministerien in Form koordinierender Berichterstattung und Stellungnahmen einbezogen.

2. Förmliche Rechtsbehelfe

a) Widerspruch

aa) Die Durchführung eines Vorverfahrens setzt das Vorliegen eines Verwaltungsakts voraus, vgl. § 31 SGB X, gegen den sich der Widerspruch richtet. Ein Verwaltungsakt ist nicht gegeben bei Entscheidungen von Trägern der freien Jugendhilfe, da diese keine Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB X sind und daher keine Verwaltungsakte erlassen können.

ab) Die Einlegung erfordert das Vorliegen einer Widerspruchsbefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog. Der Widerspruchsführer muss eine Verletzung in eigenen Rechten bzw. eine Anspruchsberechtigung geltend machen können.

Für die Hilfe zur Erziehung ist der Personensorgeberechtigte anspruchsberechtigt und daher widerspruchsbefugt. Er ist als Antragsteller gem. 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X Beteiligter des Verfahrens und kann daher den Widerspruch einlegen.

Der Jugendliche hat in der Regel nicht die Stellung als Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 12 SGB X.

Eine Anspruchsberechtigung für das Kind oder den Jugendlichen selbst besteht hinsichtlich der Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung (vgl. Kunkel, Kinder- und Jugendhilfe, 2007, S.112). In diesem Fall ist das Kind bzw. der Jugendliche widerspruchsbefugt. Die Einlegung des Widerspruchs setzt als Verfahrenshandlung jedoch Handlungsfähigkeit voraus. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X iVm. § 36 Abs. 1 SGB I sind Minderjährige ab einem Alter von 15 Jahren handlungsfähig. Die Handlungsfähigkeit kann vom gesetzlichen Vertreter § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden.

ac) Allerdings ist das Widerspruchsverfahren in einigen Bundesländern ganz oder teilweise abgeschafft worden.

So in Nordrhein-Westfalen (vgl. § 110 Justizgesetz) mit hier nicht relevanten Ausnahmen, sowie in Niedersachsen (vgl. § 8a Nds. AG VwGO), mit Ausnahmen gem. § 8a Abs. 3 und 4 Nds. AG VwGO, die hier nicht einschlägig sind.

In Bayern besteht eine fakultative Durchführung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Fällen, so vorliegend gem. § 15 Abs. 1 S.1 Nr.4 Bay AG VwGO.

Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein haben das Widerspruchsverfahren bislang noch nicht ausgeschlossen.

In den übrigen Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren bis auf Ausnahmeregelungen unterschiedlichen Umfangs, weiterhin durchzuführen:

In Baden-Württemberg ist das Widerspruchsverfahren grundsätzlich durchzuführen mit Ausnahme der in § 15 Abs. BW AG VwGO geregelten Fälle (Regierungspräsidium oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Erlassbehörde; Disziplinarrecht).

Mit der Ausnahme des Aufenthaltsrechts ist in Berlin gemäß § 4 BE AG VwGO das Widerspruchsverfahren weiterhin durchzuführen.

In Thüringen ist das Widerspruchsverfahren nur in den in § 8a f. Thür. AG VwGO aufgeführten Rechtsbereichen entbehrlich.

In Sachsen-Anhalt entfällt das Widerspruchsverfahren, wenn diejenige Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat, auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte. Dies gilt nicht für die in § 8a AG VwGO LSA aufgeführten Rechtsbereiche, so insbesondere gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr.4 lit. a) AG VwGO LSA für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden und der Zusammenschlüsse, an denen kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind. Es wäre also ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

In Hessen entfällt das Widerspruchsverfahren nur in den zur Anlage 1 der Hess AG VwGO aufgeführten Rechtsbereichen, die hier nicht einschlägig sind sowie wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat (§ 16a Hess AG VwGO).

In Mecklenburg-Vorpommern ist gem. §§ 13a, 13b AGGerStV M-V die Durchführung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Rechtsgebieten fakultativ weiterhin möglich (Gesetz war nicht verfügbar)

In Hamburg ist das Widerspruchsverfahren durchzuführen, bis auf die Ausnahmetatbestände in § 6 Abs. 2 Hmb. AG VwGO (Verwaltungsakte der Bürgerschaft, Beschlüssen des Senats, Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 GVG, Widerspruchsbescheide mit zusätzlicher selbstständiger Beschwer, Verwaltungsakten aus einem förmlichen Verfahren und Planfeststellungsverfahren).

ad) Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben, § 64 Abs. 1 SGB X.

Der Betroffene kann unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe nach dem BerHG erlangen, um sich Rechtsrat einzuholen (hierzu V.).

b) Klage vor dem Verwaltungsgericht

ba) In Betracht kommt ferner die Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht.

Hinsichtlich der Klagebefugnis gilt das zur Widerspruchsbefugnis Ausgeführte entsprechend.

Problematisch ist die lange Verfahrensdauer von etwa 1 bis 3 Jahren (Röchling in LPK- SGB VIII, Anhang 5, Rn. 90). In dringenden Fällen muss daher einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden (§§ 80, 80 a VwGO, § 123 VwGO), der einen Rechtsschutz binnen etwa 2 bis 4 Wochen gewährt.

bb) Gerichtskosten werden in Jugendhilfesachen nicht erhoben, § 188 VwGO.

Es kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

bc) Im Rahmen der Rechtsmittel Berufung und Revision ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich.

bd) Zu beachten ist die begrenzte Kontrollichte des Gerichtes aufgrund der Eigenart vieler jugendamtlichen Entscheidungen. Da diese zumeist kooperative Entscheidungsprozesse darstellen, ist dem Gericht in der Regel lediglich die Verpflichtung des Jugendamts möglich, erneut in den Entscheidungsprozess einzutreten, nicht jedoch Entscheidungen anstelle des Jugendamtes zu treffen (vgl. Wiesner, Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen

der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., S. 7f.).

Problematisch ist ferner die abschreckende Wirkung, die ein gerichtliches Verfahren schon im Allgemeinen und besonders für viele Zielgruppen der Jugendhilfe hat.¹

c) Rechtsschutz im Verfahren vor dem Familiengericht

ca) Im Verfahren vor dem Familiengericht ist das Kind persönlich anzuhören, grundsätzlich auch dann, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 159 Abs. 2 FamFG. Gem. § 160 Abs. 1 S. 1 FamFG sollen auch die Eltern angehört werden, wenn das Verfahren die Person des Kindes betrifft. Im Sorgerechtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung und sonstigen Kindschaftssachen müssen sie zwingend angehört werden.

cb) Das Jugendamt gibt gegenüber dem Familiengericht eine Stellungnahme ab, § 50 Abs. 2 SGB VIII. Da es sich bei den Stellungnahmen und sonstigen Äußerungen des Jugendamts lediglich um einen unselbstständigen Teil des Erkenntnisverfahrens handelt, kann das Jugendamt auch nicht verpflichtet werden, diese gegenüber dem Familiengericht zu widerrufen oder zurückzuziehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16.7.2009, Az. 12 A 788/09, juris Rn.16). Möglich sind daher nur Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Gerichts. Gegen eine in erster Instanz ergangene Endentscheidung des Familiengerichts findet die Beschwerde gem. § 58 Abs. 1 FamFG statt. Dies gilt auch für die Entscheidung des Rechtspflegers in Kindschaftssachen, § 11 Abs. 1 RPfIG. Die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG ist gegen seine Entscheidungen dann statthaft, wenn nach allgemeinem Verfahrensrecht ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

cc) Das betroffene Kind ist am Kindschaftsverfahren immer formell beteiligt (BGH, Beschluss vom 7.9.2011 - XII ZB 12/11 -, S. 5). Bei einem Alter von unter 14 Jahre ist es jedoch selbst nicht verfahrensfähig, es bedarf zur Wahrnehmung seiner Rechte eines gesetzlichen Vertreters. Es handeln daher gem. § 9 Abs. 2 FamFG die nach bürgerlichem Recht Befugten für das Kind, also die Personensorgeberechtigten. Das über 14 Jahre alte, nicht geschäftsunfähige Kind ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig, es kann seine Beschwerdeberechtigung ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ausüben, vgl. § 60 FamFG. In Unterbringungssachen ist das über 14 Jahre alte Kind jedenfalls geschäftsfähig, vgl. § 167 Abs. 3 FamFG, und damit beschwerdeberechtigt.

cd) Ein Spannungsverhältnis kann sich ergeben, wenn das Kind auf die Wahrnehmung seiner Rechte durch die Eltern angewiesen ist, jedoch erhebliche Interessenkonflikte zu diesen bestehen. In diesen Fällen kann das Familiengericht den Eltern nach §§ 1629 Abs. 2 S. 3, 1796 BGB die Vertretungsmacht für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nach § 1796 Abs. 2 BGB nur bei erheblichen Interessengegensätzen erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf dies jedoch nicht erfolgen, soweit den Interessen des Kindes bereits durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands (hierzu unter d)) Rechnung getragen werden kann (BGH, Beschluss vom 7.9.2011 - XII ZB 12/11 -, S. 8). Es besteht ferner die Möglichkeit der allgemeine Rechtsbeschwerde

¹ Siehe auch Urban, Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? In ZKJ 2006, Seite 126 und ferner kritisch zum Verfahren und der Umsetzung von Rechten: Gerlach/Hinrichs, Inklusion und „Große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ, 2012, Seite 130, 132,133

unter den Voraussetzungen der §§ 70 ff. FamFG, sowie der Sprungrechtsbeschwerde nach § 75 FamFG.

ce) Für das Verfahren kann Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

d) Verfahrensbeistand (sog. Anwalt des Kindes)

In § 50 FGG aF. noch Verfahrenspfleger genannt, sieht § 158 FamFG nun einen Verfahrensbeistand vor, den das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen (vgl. hierzu § 158 Abs. 1 FamFG), die das Kind betreffen, zu bestellen verpflichtet ist, wenn dies zur Vertretung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

§ 158 Abs. 2 FamFG normiert Regelfälle für die Bestellung des Verfahrensbeistands:

- wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
- in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
- wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
- in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
- wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Der Verfahrensbeistand nimmt damit als Beteiligter die Rechte des Kindes wahr, ohne an dessen Weisungen gebunden zu sein (Röchling in LPK- SGB VIII, Anhang 5, Rn. 103). Er ist gem. § 158 Abs. 4 S. 1 FamFG verpflichtet, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der Verfahrensbeistand ist sowohl dem Willen des Kindes als auch dem Kindeswohl als objektives Interesse verpflichtet (Röchling in LPK- SGB VIII, Anhang 5, Rn. 106).

V. Interessenkonflikt Kind/Jugendlicher-Eltern in der Ombudschaft

Wie bereits dargestellt kann es zwischen Kindern/Jugendlichen und Eltern zu Interessenkonflikten kommen. Das Kind/der Jugendliche ist jedoch vielfach darauf angewiesen, dass seine Eltern bestimmte Rechte für es geltend macht.

In Konfliktsituation können sich Kinder auch ohne Wissen der Eltern an das Jugendamt wenden § 8 Abs. 3 SGB VIII und dort Beratung in Anspruch nehmen. Auch der Verfahrensbeistand stützt die Interessen des Kindes, wenn auch nur im familiengerichtlichen Verfahren.

Die Bearbeitung familieninterner Konflikte gehört jedoch grundsätzlich nicht zu den Aufgaben, die von Ombudsstellen wahrgenommen würden (vgl. Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., S. 10). Die Ombudschaft ist vielmehr auf das Verhältnis der Leistungsberechtigten zum Jugendamt bzw. anderen öffentlichen Stellen bzw. zum Leistungserbringer gerichtet.

VI. Finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Wahrnehmung von Rechten:

1. Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG)

- Für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gesetzlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO (§ 1 Abs. 1 BerHG).
- Beratungshilfe, d.h. Beratung und erforderlichenfalls Vertretung wird gewährt in Angelegenheiten des Zivilrechts, Verwaltungsrechts, Verfassungsrechts und des Sozialrechts, in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts nur Beratung (§ 2 Abs. 1 und 2 BerHG).
- Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe kommt es auf die Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung nicht an (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, S. 27f.).
- Bedürftigkeit wird nach den Maßstäben wie die zur Gewährung von Prozesskostenhilfe gemessen (§ 1 Abs. 1 Nr.1, Abs.2 BerHG).
- Vorgehen:

Es ist mündlich oder schriftlich ein Antrag zu stellen bei dem Amtsgericht, bei dem der Rechtssuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 BerHG). Bisher ist auch unmittelbares Aufsuchen des Rechtsanwalts möglich, die vorherige Antragstellung soll jedoch künftig zum Regelfall erhoben werden (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, S. 1).

- Das Amtsgericht stellt einen Berechtigungsschein aus (§ 6 Abs. 1 BerHG) oder weist den Antrag zurück (§ 6 Abs. 2 BerHG)- gegen die Zurückweisung ist dann die Erinnerung statthaft.
- Die Beratung wird in der Regel durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände gewährt, sowie auch durch Beratungsstellen die aufgrund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind. In geeigneten Fällen auch durch das Amtsgericht selbst. (§ 3 BerHG)
- **Künftig sollen die Bewilligungsvoraussetzungen enger gefasst werden, so dass die Fälle der Beratungshilfeberechtigung sinken werden (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, S. 1f).**

2. Prozesskostenhilfe, §§ 114 ff. ZPO

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist an hinreichende **Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung** geknüpft, § 114 ZPO.

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden jährlich neu festgelegt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe gem. § 123 ZPO keine Auswirkung auf den Kostenerstattungsanspruch des Gegners hat. Insoweit besteht daher ein Kostenrisiko für den Kläger trotz Prozesskostenhilfe.

Auch wird der Prozesskostenhilfeempfänger an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt, und dies soll künftig auch verstärkt werden (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, S. 1).

3. Verfahrenskostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren in Nichtfamilienstreit- sachen, §§ 76-78 FamFG

Gem. § 76 FamFG finden die Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe Anwendung, soweit §§ 77 und 78 FamFG keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Carolin Kliem und Alfred Oehlmann-Austermann, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster